

(6) Für die örtliche Feriengestaltung sind die Organe der staatlichen Verwaltung in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden in enger Verbindung mit den Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation verantwortlich.

(7) Die Durchführung der Ferienwanderungen und der Schwimmlager erfolgt nach den Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

§ 4

(1) Die Träger der Kinderferiengestaltung sind für die Auswahl und Delegation der jeweiligen Helfer verantwortlich.

(2) Helfer kann nur sein, wer das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt, die Pionierorganisation unterstützt und es versteht, durch sein Vorbild, durch seine Kenntnisse und Erfahrungen ein frohes und abwechslungsreiches Ferienleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten.

(3) Die Schulung und Organisation des Erfahrungsaustausches der Lagerleiter der Betriebsferienlager wird von den Gewerkschaften in Verbindung mit den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durchgeführt. Die Lagerleiter und Helfer der zentralen Pionierlager werden durch die Bezirks- und Kreisleitungen der Pionierorganisation geschult.

(4) Die Schulung aller Ferienhelfer erfolgt in gemeinsamen Seminaren während des gesamten Jahres. Sie wird durch die Kreisausschüsse für Kinderferiengestaltung organisiert und auf der Grundlage von Hinweisen des zentralen Ausschusses für Kinderferiengestaltung durchgeführt.

(5) Für die Ausbildung und den Einsatz der Sporthelfer in allen Formen der Feriengestaltung, mit Ausnahme der Helfer in den zentralen Pionierlagern, tragen die Organe des Deutschen Turn- und Sportbundes in enger Verbindung mit den Räten der Kreise, Referat für Körperkultur und Sport, die Verantwortung.

(6) Die Auswahl und den Einsatz der Rettungsschwimmer regelt das Deutsche Rote Kreuz.

(7) In jeder Kinderferiengemeinschaft, wie Ferienlager, Ferienspielplatz, Wandergruppe usw., muß mindestens ein pädagogisch ausgebildeter und erfahrener Helfer tätig sein.

§ 5

(1) Die Ausschüsse für Kinderferiengestaltung sind im Auftrage der zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung für die Anleitung und Kontrolle der Kinderferiengestaltung verantwortlich. Dem zentralen Ausschuss für Kinderferiengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und Organisationen an:

Amt für Jugendfragen, als Vorsitzender des Ausschusses,
Ministerium für Kultur,
Ministerium für Gesundheitswesen,

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,

Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes?;

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse entsprechend zusammengesetzt. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Volksbildung.

(3) In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird der Vorsitzende des Ausschusses für Feriengestaltung durch das zuständige örtliche Organ der staatlichen Verwaltung bestimmt. Es wird empfohlen, insbesondere folgende Vertreter für die Mitarbeit in den Ausschüssen zu gewinnen:

Vertreter der Grund- und Mittelschulen,

der Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation,

der Elternbeiräte,

der Arbeiter der wichtigsten sozialistischen Betriebe,

der Freien Deutschen Jugend,

der Demokratischen Sportbewegung,

des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und

bewährte Helfer.

(4) In den Stadtbezirken und größeren Städten wird die örtliche Feriengestaltung durch die Schulleitung im Auftrage des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Freundschaftsleitung, der Pionierorganisation, mit dem Elternbeirat, dem Patenbetrieb und dem Ausschuss der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorbereitet und durchgeführt. Die Stadtbezirksschüsse für Kinderferiengestaltung unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Feriengestaltung und führen Erfahrungsaustausche durch.

(5) Den Ausschüssen für Kinderferiengestaltung wird empfohlen, die örtlichen Volksvertretungen über ihre Tätigkeit zu informieren.

§ 6

(1) Für die Teilnahme an Betriebs- und zentralen Pionierlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

Für das 1. und 2. Kind wöchentlich je 4,— DM,

für das 3. Kind wöchentlich..... 3,— DM*

für jedes weitere Kind einer Familie

wöchentlich ;..... 2,— DM*